

Vorlage Nr. 14/3637

öffentlich

Datum: 04.09.2019
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Bruchhaus

Landesjugendhilfeausschuss	19.09.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	10.10.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (IBIK) wird gem. Vorlage Nr. 14/3637 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt**.

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier geht es um die Regeln zur Förderung in der Kinder-Tages-Pflege.

Diese Regeln stehen in einer neuen Satzung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

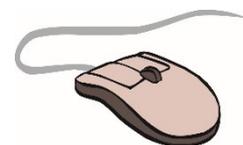
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 1. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz)- können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen auf.

Aus diesem Grund soll die bisherige Förderung durch die IBIK-Pauschale in einem Übergangsprozess beginnend mit dem 1. August 2020 nur noch befristet fortgeführt werden. Der Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31. Juli 2022.

Zusätzlich zu den anzupassenden Richtlinien (Erhöhung der Pauschale auf 6.500 € und Verlängerung der IBIK-Förderung für weitere zwei Jahre) ist eine Fördersatzung durch die Landschaftsversammlung Rheinland zu beschließen, um eine Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3637:

Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-IBIK-Pauschale)

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 1. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Die Förderung durch die LVR-IBIK-Pauschale zielt darauf ab, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege hin zu einem professionellen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Versorgungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot auch von Kindern mit (drohender) Behinderung zu unterstützen. Damit soll dazu beigetragen werden, dass die Kindertagespflege zu einem integrierten Bestandteil des lokalen Betreuungssystems werden kann und Teilhabechancen für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung von Anfang an vergrößert werden.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr müssen zukünftig die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen aufgehen.

Bisher liegen keine ausreichenden Erfahrungen vor, wie eine einheitliche heilpädagogische Leistung in einer Kindertagespflegestelle gestaltet sein könnte. In mehreren, durch die Landschaftsverbände organisierten Expertenrunden wurde einvernehmlich herausgearbeitet, dass die Sachverhalte in den Kommunen derart vielfältig sind, dass zunächst von einer einheitlichen (Rahmen-)Leistungsbeschreibung im Landesrahmenvertrag abgesehen werden sollte. Vielmehr sollten für eine adäquate Beschreibung einer heilpädagogischen Leistung in der Kindertagespflege nach § 79 SGB IX in dem Zeitraum ab dem 1.1.2020 für die Dauer von zwei Jahren Erfahrungen in Praxis gesammelt werden.

Aus diesem Grund soll die bisherige Förderung durch die IBIK-Pauschale in einem Übergangsprozess beginnend mit dem 1. August 2020 nur noch befristet fortgeführt werden. Der Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31. Juli 2022. Danach werden die Erkenntnisse aus der Praxis - soweit erforderlich - in einer Rahmenleistungsbeschreibung münden und über die Gemeinsame Kommission in den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX aufgenommen.

Während dieser Übergangszeit hat sich die Expertenrunde dafür ausgesprochen, die derzeitige systemische Unterstützung durch die LVR-IBIK-Pauschale befristet fortzuführen, um insbesondere eine Unterstützung der Tagespflegestellen durch eine Fachberatung der Jugendämter sicherzustellen. Dies ist ein wichtiger erster Schritt, um Kindern mit (drohender) Behinderung eine Teilhabe am Bildungssystem zu ermöglichen und evtl. Versorgungslücken zu schließen.

Um eine Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über die Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK) bzw. den Landesrahmenvertrag gefördert werden zu gewährleisten, soll die Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden. Die Anpassung ist in den Haushaltsplanentwürfen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgesehen.

Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung, insbesondere für mögliche Rückforderungen von Zuwendungen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich zu den Förderrichtlinien eine Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zu beschließen.

Die Satzung ist als **Anlage** beigelegt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege
im Gebiet des Rheinlandes**

vom 16. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 16. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege im Gebiet des Rheinlandes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege im Gebiet des Rheinlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2016 (GV. NRW. S. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen der Richtlinien über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege wird die inklusive LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von 6.500 € je Kind mit (drohender) Behinderung als zweckgebundener Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Förderungen nach dieser Satzung werden ausschließlich für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 gewährt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, 16. Dezember 2019

H e n k – H o l l s t e i n

Vorsitzende der
Landschaftsversammlung
Rheinland

L u b e k

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland